

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3683 –**

Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der minderjährigen Rekrutinnen und Rekruten, die den Dienst bei der Bundeswehr antreten, steigt seit dem Aussetzen der Wehrpflicht stetig (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12524). Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, die von der Ausnahmeregelung des Fakultativprotokolls Gebrauch machen und minderjährige Freiwillige für die eigenen Streitkräfte anwerben. In der Praxis betrifft dies Freiwillige Wehrdienstleistende und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die als 17-Jährige eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr beginnen.

Seit Jahren wächst die Kritik an dieser Rekrutierungspraxis. Nachdem sich bereits zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure für eine Anhebung des Rekrutierungsalters auf 18 Jahre ausgesprochen haben, empfahl auch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Deutschen Bundestages in einer Stellungnahme, das Mindestalters für den Dienstbeginn von Soldatinnen und Soldaten auf 18 Jahre festzulegen (vgl. Kommissionsdrucksache 18/16). In seinem Jahresbericht 2016 beschäftigte sich der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages ebenfalls mit dem Thema und kam zu dem Schluss: „Mit dem Engagement Deutschlands bei der Wahrnehmung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Kinder- und Minderjährigenschutzes scheint es nicht ganz leicht zu vereinbaren, wenn die ausnahmsweise Rekrutierung Minderjähriger zum Regelfall mit steigender Tendenz wird“ (Bundestagsdrucksache 18/10900).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller schließen sich der Kritik an der Rekrutierungspraxis an und befürworten mit Nachdruck die strikte Anwendung der Volljährigkeitsregel der UN-Kinderrechtskonvention von 18 Jahren auch für die Aufnahme einer militärischen Ausbildung bei der Bundeswehr.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Entsprechend Artikel 2 des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten stellt Deutschland sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch eingezogen werden. In der verbindlichen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls wird das Mindestalter für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften in Deutschland verbindlich auf 17 Jahre festgelegt. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz der unter 18-jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist u. a. durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sichergestellt.

Die bestehende Rekrutierungspraxis der Bundeswehr steht in vollem Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, so dass eine Neubewertung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten erscheint.

1. Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben seit der Aufhebung der Wehrpflicht jeweils jährlich den Dienst angetreten, und wie viele von ihnen waren zum Dienstantritt unter 18 Jahre alt (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht, Freiwillig Wehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit, sowie verhältnismäßig und absolut aufschlüsseln)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten zur Herkunft nach Bundesländern werden nicht vorgehalten.

			2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt:
unter 18			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Dienstverhältnis	bei Eintritt	Geschlecht								
		Soldat auf Zeit								
		männlich	238	421	394	374	406	570	673	3.076
		weiblich	50	83	72	64	70	128	150	617
		ja	288	504	466	438	476	698	823	3.693
		nein	6.263	10.497	10.604	11.422	11.305	12.870	13.690	76.651
FWDL		männlich	394	629	603	896	862	980	1.005	5.369
		weiblich	7	69	83	129	177	229	298	992
	ja	401	698	686	1.025	1.039	1.209	1.303	6.361	
	nein	7.716	9.343	7.799	9.176	8.272	8.504	7.556	58.366	
Gesamtergebnis			14.668	21.042	19.555	22.061	21.092	23.281	23.372	145.071
Minderjährig Eingestellte in % von Gesamt:			4,7%	5,7%	5,9%	6,6%	7,2%	8,2%	9,1%	6,9%

FWDL: freiwilligen Wehrdienst Leistende

2. Wie viele der im Zeitraum von 2011 bis 2017 im Dienst bei der Bundeswehr eingetretenen Rekrutinnen und Rekruten waren zum Zeitpunkt des Beginns des Auswahlverfahrens jünger als 17 Jahre (bitte pro Jahr und nach Geschlecht auflisten)?

Hierzu werden keine Auswertungen und Statistiken vorgehalten.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Zahlen auch vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Bewertung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages?

Die bestehende Rekrutierungspraxis der Bundeswehr steht in vollem Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, so dass eine Neubewertung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten erscheint.

17-Jährige werden als Soldatinnen und Soldaten ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Im Vorfeld wird durch eine umfassende Aufklärung und Beratung bezüglich der Chancen und Risiken des Soldatenberufes und ein intensives, wissenschaftsbasiertes und eignungsdiagnostisches Assessmentverfahren sichergestellt, dass nur 17-Jährige eingestellt werden, die sich eingehend mit den Anforderungen des Soldatenberufes auseinandergesetzt haben und die erforderliche Eignung aufweisen.

Mit ihrer völkerrechtskonformen Einstellungspraxis verfolgt die Bundeswehr das Ziel, qualifizierten Jugendlichen mit Interesse für den Dienst in den Streitkräften die Möglichkeit zu eröffnen, vor Erreichen der Volljährigkeit eine Ausbildung bei der Bundeswehr ohne Wartezeit und ohne weitere Nachteile gegenüber gleichaltrigen Berufseinsteigern beginnen zu können. Zu dem betroffenen Personenkreis zählen 17-jährige Abiturienten, Realschulabgänger und Hauptschulabsolventen, wobei der Anstieg an minderjährigen Soldatinnen und Soldaten nicht auf eine geänderte Einstellungsstrategie oder -praxis der Bundeswehr zurückzuführen ist, sondern zum großen Teil eine Auswirkung der G8-Schulreform darstellt. Diese Schulreform hat seit ihrer Einführung das Durchschnittsalter der Abiturientinnen und Abiturienten um 10,3 Monate gesenkt, so dass bei einer Einschulung mit fünf Jahren das Abitur im Lebensalter zwischen 17 und 18 erreicht wird, mit der Folge von höheren Bewerberzahlen aus dieser Altersgruppe. Generell ist die Mehrheit der Schulabgängerinnen und Schulabgänger noch unter 18 Jahren. Interessierten Jugendlichen soll auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits im Alter von 17 Jahren eine Ausbildung bei der Bundeswehr zu beginnen. Für sie darf es auch aus Gründen der Chancengerechtigkeit bei der Berufswahl keine Nachteile geben, wenn sie eine militärische Karriere anstreben. Zudem ist die steigende Anzahl auch einem wachsenden Regenerationsumfang zuzurechnen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Regelungen zur Probezeit bzw. zum Widerrufsrecht bei Zeitsoldaten im Hinblick auf die Einhaltung der Altersgrenze der UN-Kinderrechtskonvention bzw. des Freiwilligkeitsprinzips bei der Rekrutierung gemäß dem UN-Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten?

Der nach Maßgabe des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie der hierzu von Deutschland abgegebenen Erklärung gebotene Schutz bei Rekrutierung und Dienstleistung unter 18-jähriger Freiwilliger in den Streitkräften wird durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der Bundeswehr umfassend gewährleistet. Dies gilt namentlich auch im Hinblick auf die Möglichkeit von noch 17-jährigen freiwilligen Wehrdienst Leistenden bzw. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die Streitkräfte bei entsprechendem Wunsch wieder zu verlassen (jederzeitige Entlassung auf Antrag innerhalb der

sechsmonatigen Probezeit (§ 58 h Absatz 2 des Soldatengesetzes) bzw. jederzeitiger Widerruf der Verpflichtungserklärung innerhalb der ersten sechs Dienstmonate (danach Entlassungsantrag gemäß § 58 h Absatz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes bzw. gemäß § 55 Absatz 3 des Soldatengesetzes wegen besonderer Härte).

- a) Wie viele Freiwillige Wehrdienstleistende sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind im Zeitraum von 2011 bis 2017 nach Ablauf ihrer Probezeit immer noch nicht volljährig und bei der Bundeswehr beschäftigt gewesen (bitte getrennt, pro Jahr und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Im Rahmen der mit der Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage einhergehenden Qualitätssicherung wurden die Abfrageergebnisse der Jahre von 2011 bis 2016 überprüft (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12524). Dabei waren die Angaben zu den Jahren von 2011 bis 2015 nicht zu beanstanden. Der für das Jahr 2016 ermittelte Wert wurde korrigiert.

		Jahr des Ablaufs der Probezeit						
Dienstverhältnis	Geschlecht	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
FWDL	männlich	12	59	78	137	177	165	125
	weiblich		2	9	12	23	41	30
Soldat auf Zeit	männlich	15	43	43	19	10	13	16
	weiblich	4	6	9	1	2	3	2
Gesamtergebnis		31	110	139	169	212	222	173

FWDL: freiwilligen Wehrdienst Leistende

- b) Wie viele Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die im Zeitraum von 2011 bis 2017 als unter 18-Jährige eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr aufgenommen haben, haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Verpflichtungserklärung auf Widerruf abzuschließen, und wie viele davon haben bislang ihre Widerrufsoption tatsächlich ausgeübt und sind innerhalb der sechsmonatigen Frist aus dem Dienst ausgeschieden (bitte pro Jahr, Dienstgrad und Geschlecht auflisten)?

In der Bundeswehr werden keine Verpflichtungen ohne die Möglichkeit der Abgabe einer widerruflichen Verpflichtungserklärung durchgeführt, da bis zum Ablauf des sechsten Dienstmonats die Verpflichtungserklärung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.

Die Angaben zum Gebrauch der Widerrufsoption sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Dgr_Text	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Flieger	4	2	3	1	2	1	4	1	2		3	1	8	1
Matrose	2	1	6	2	9	1	8		7	2	3	1	11	2
Schütze	6	3	10	1	8	1	2	2	7	3	12	2	19	5
Funker	3		11	2	5	1	3		2		6		4	1
Grenadier									1					
Jäger	16		16	1	24	2	17		20		15	1	26	2
Kanonier	3		7		1		1						1	
Panzergranadier		1	4		3		8	3	12	1	16	1	16	
Panzerkanonier	2		3											
Panzerpionier					1				1				2	
Panzerschütze	3		7	1	6		5		3		2			1
Pionier	3						1		1		1		3	
Sanitätssoldat		5	1	8	3	8	4	7	7	7	4	6	6	10
Gefreiter	3		21	4	30	5	22	3	25	1	35	3	75	10
Gesamtergebnis	45	12	89	20	92	19	75	16	88	14	97	15	171	32

- c) In wie vielen Fällen wurde Soldatinnen und Soldaten, die zum Einstellungszeitpunkt noch minderjährig waren, in den zurückliegenden fünf Jahren das Beschäftigungsverhältnis durch den Dienstherrn gekündigt (bitte pro Jahr, Dienstgrad und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Dgr_Text	2013		2014		2015		2016		2017	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Fähnrich	1				4			2	2	
Fähnrich zur See			1		1				2	1
Flieger	3	2	5	1	4	1	5	2	12	4
Funker	2	1	2		2		2		1	
Gefreiter	48	9	45	4	61	2	55	11	114	15
Hauptgefreiter	148	6	166	15	216	24	241	39	244	44
Jäger	27	3	20		17		14		18	2
Kanonier	1		2							
Leutnant						1		1	2	
Maat	1		1	1					1	
Matrose	2		4	1	2	2	5	1	7	3
Oberfähnrich			1		3				2	
Oberfähnrich zur See					1					
Obergefreiter	109	12	134	7	206	21	176	22	189	25
Obermaat					1		1		3	
Panzergranadier	4		5	2	12	1	10	1	12	
Panzerkanonier	1									
Panzerpionier	1		2		2				1	
Panzerschütze	8		7		5				1	
Pionier	2		1	1	1				2	
Sanitätssoldat		2	1	2	1	2	3	3	3	6
Schütze	7		2	3	7	2	7	2	17	4
Stabsgefreiter			1		77	11	92	18	81	10
Stabsunteroffizier			1		2		9		6	1
Unterroffizier	1		2		1	1	3	1	5	
Fahnenjunker									1	
Feldwebel									2	
Gesamtergebnis	366	35	403	37	626	68	623	103	728	115

5. Wie viele Fälle von menschlich entwürdigenden Aufnahme ritualen und gewalttätigen Übergriffen gegenüber Rekrutinnen und Rekruten innerhalb der Bundeswehr haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 stattgefunden, worin bestanden diese und ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern Minderjährige davon betroffen waren (bitte pro Jahr auflisten bzw. erläutern)?

Im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr sind Verdachtsfälle auf entwürdigende Aufnahme ritualen oder gewalttätige Übergriffe durch die betroffenen Dienststellen der Bundeswehr verpflichtend zu melden. Daten über die Minderjährigkeit betroffener Soldatinnen oder Soldaten werden seit 2018 erhoben. Bis Ende 2017 wurde aus Datenschutzgründen darauf verzichtet.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 8. August 2018 wurde kein Verdachtsfall gemeldet, in dem entwürdigende Aufnahme ritualen im Sachverhalt (dabei Nötigung zu unwürdigen Tätigkeiten, Erduldung von körperlichen Zwangsmaßnahmen) oder gewalttätige Übergriffe angegeben wurden.

6. Welche Konsequenzen hat die Bundeswehr aus den in den vergangenen Jahren öffentlich bekannt gewordenen Fällen von entwürdigenden Aufnahme ritualen und gewalttätigen Übergriffen gegenüber Rekrutinnen und Rekruten hinsichtlich des Umgangs mit und der Unterbringung von minderjährigen Rekrutinnen und Rekruten getroffen?

Die Aktualisierung der „Information für Disziplinarvorgesetzte in Einheiten und Verbänden sowie Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen zum Umgang mit zivilen und militärischen Minderjährigen in der Bundeswehr“ vom 22. Mai 2018 führte zu einer zusätzlichen Sensibilisierung und Handlungssicherheit in allen Dienststellen der Bundeswehr. In ihr ist u. a. vorgesehen, dass den Minderjährigen separate Unterkunftsstuben zugewiesen werden sollen.

7. Welche weiteren Probleme sind der Bundesregierung oder der Bundeswehr bezüglich des Umgangs zwischen Soldatinnen und Soldaten und eines besonderen Schutzbedarfs insbesondere vor sexuellen Diskriminierungen und vor Übergriffen von minderjährigen Soldatinnen und Soldaten bekannt, und wie stellt die Bundeswehr generell den besonderen Schutzbedarf diesbezüglich sicher (bitte detailliert ausführen)?

Die aktuellen Erkenntnisse des Meldewesens Innere und Soziale Lage der Bundeswehr ergeben keine Hinweise, dass dieser Personenkreis vermehrt Opfer sexueller Belästigung oder Übergriffe ist. Im Rahmen der Ausbildung unterliegen minderjährige Soldatinnen und Soldaten der besonderen Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten. Der Schutzbedarf minderjähriger Soldatinnen und Soldaten vor sexueller Diskriminierung und vor Übergriffen wird durch diese Dienstaufsicht wirksam realisiert. Die Aktualisierung der „Information für Disziplinarvorgesetzte in Einheiten und Verbänden sowie Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen zum Umgang mit zivilen und militärischen Minderjährigen in der Bundeswehr“ vom 22. Mai 2018 führte zu einer weiteren Sensibilisierung und Handlungssicherheit in allen Dienststellen der Bundeswehr.

8. Wie viele bei der Einstellung minderjährige Soldatinnen und Soldaten wurden im Laufe ihrer Dienstzeit in Auslandseinsätze der Bundeswehr geschickt (bitte nach Kalenderjahren seit Abschaffung der Wehrpflicht, Geschlecht, Alter bei der Einstellung, Alter bei Antritt des Auslandseinsatzes, Einsatzort, Einsatzdauer vor Ort aufschlüsseln)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten zum Alter bei Antritt des Auslandseinsatzes, zum Einsatzort und zur Einsatzdauer vor Ort werden nicht vorgehalten.

Auslandseinsatz	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Auslandseinsätzen, die bei Einstellung in Bw noch minderjährig waren (ab Aussetzung Wehrpflicht)	485					
Anzahl an Teilnahmen an Auslandseinsätzen nach Jahren*	10	111	72	163	189	248
davon männlich	7	16	62	152	170	220
weiblich	3	5	10	11	19	28
* Die 485 Soldatinnen und Soldaten haben teilweise an mehreren Einsätzen teilgenommen, so dass die Gesamtzahl der Teilnahmen von der Gesamtpersonenzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abweicht.						

Minderjährige Soldatinnen und Soldaten nehmen unter keinen Umständen an Auslandseinsätzen der Bundeswehr, einsatzgleichen Verpflichtungen und Missionen im Ausland teil.

9. Wie viele Verfahren wurden zu § 15 des Wehrstrafgesetzes (WStG – Eigenmächtige Abwesenheit) gegen Minderjährige eingeleitet?

Wie viele der Verfahren waren mit einem Wunsch nach Ausscheiden aus dem Dienst verbunden (bitte nach Möglichkeit jeweils nach Kalenderjahren seit der Aussetzung der Wehrpflicht sowie Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?

Seit der Aussetzung der Wehrpflicht ist kein gerichtliches Disziplinarverfahren – auch nicht wegen eines Verhaltens, das den Straftatbestand der §§ 15 und 16 des Wehrstrafgesetzes erfüllen würde – gegen eine minderjährige Soldatin oder einen minderjährigen Soldaten eingeleitet worden.

10. Wie viele Verfahren wurden zu § 16 WStG (Fahnenflucht) gegen Minderjährige eingeleitet?

Wie viele der Verfahren waren mit einem Wunsch nach Ausscheiden aus dem Dienst verbunden (bitte nach Möglichkeit jeweils nach Kalenderjahren seit der Aussetzung der Wehrpflicht sowie Ergebnissen der Verfahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

